

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg
Sitzung am: 07.07.2025

öffentlich

Vorratsbeschluss zur Altschuldenhilfe

Sachverhalt:

Die Landesregierung hat am 13. Mai 2015 den Gesetzentwurf zur anteiligen Entschuldung von Kommunen in Nordrhein-Westfalen (Altschuldenentlastungsgesetz – ASEG NRW) sieht in § 4 Absatz 2 Nummer 1 E-ASEG NRW beschlossen und beim Landtag eingebracht.

Dieser sieht vor, dass dem Antrag der Beschluss des Rates über das Ausüben der Antragsberechtigung und der damit verbundenen Beauftragung zur Stellung des Antrages beigefügt wird.

Bereits vor Inkrafttreten des „ASEG NRW“ kann gem. beigefügtem Schnellbrief 174/2025 des Städte- und Gemeindebundes ein Vorratsbeschluss gefasst werden.

Zur Beschleunigung des nach Rechtskraft des Gesetzes beginnenden Antragsverfahrens schlägt die Verwaltung vor, diesen Vorratsbeschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Siegburg fasst unter dem Vorbehalt der Rechtskraft des Gesetzes zur anteiligen Entschuldung von Kommunen in Nordrhein-Westfalen (Altschuldenentlastungsgesetz – ASEG NRW) den Beschluss, den Bürgermeister mit der Ausübung der Antragsberechtigung und der damit verbundenen Stellung des Antrages zu beauftragen.

Der Rat behält sich ausdrücklich vor, Änderungen durch Beschluss zu fassen, sofern im Zuge des parlamentarischen Verfahrens noch Anpassungen am Gesetzentwurf der Landesregierung (Landtagsdrucksache 18/13835) vorgenommen werden.

Siegburg, 16.06.2025